

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **28 (1909)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Rossel, V., et Mentha, F.-H., Manuel du Droit civil suisse. Tome 1er. Livr. 1—4. Lausanne, Payot & Cie.

Dieses schon früher angezeigte Werk ist mit seiner vierten Lieferung nun schon tief in das eheliche Güterrecht hineingelangt. Es folgt durchaus der Ordnung des Gesetzbuches, ohne doch die einzelnen Artikel in ihrer Reihenfolge zu kommentieren, es will eine systematische Darstellung und kein Kommentar sein. Klar und elegant geschrieben, erfüllt es den Zweck vollkommen, der im jetzigen Momente zu erreichen ist, den einer wissenschaftlichen Einführung in das dem Gesetzbuch zu Grunde liegende System. Ein in die Tiefe gehender Ausbau wird erst möglich sein, wenn in der Praxis die Vielgestaltigkeit des Lebens eine Menge Fragen und Zweifel weckt, die jetzt noch nicht beachtet sind. Auch schon bestehende Kontroversen werden von den Verfassern lieber nur angedeutet als einlässlich erörtert, z. B. die über das Wesen der juristischen Person, die (S. 108) als blosser Wortstreit bezeichnet wird, was sie allerdings sein und bleiben sollte, wenn nicht unverständiger Weise — leider! — aus Worten ungeheuerliche praktische Konsequenzen gezogen würden, denen die Verfasser auf S. 113 f. sich selbst nicht ganz entziehen.

Scherer, M. Die Verschiedenheiten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(Separatabdruck aus der Zeitschrift des Internationalen Anwaltverbandes.) Zürich, Artist. Institut Orell Füssli.

An eine höchst summarische Angabe des Inhaltes des schweiz. Zivilgesetzbuches schliesst sich bei jedem einzelnen Punkte die kurze Bemerkung, ob das deutsche BGB damit übereinstimmt oder wiefern es davon abweicht. Für erste und allgemeinste Orientierung vielleicht dienlich, macht es doch eine genauere Vergleichung in jedem Einzelfalle keineswegs entbehrlich.

Curti, A. Schweizerisches Handelsrecht. Nach Gesetzgebung und Gerichtspraxis für den praktischen Gebrauch dargestellt.

Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. 1909.

Im Jahre 1902 ist die erste Auflage dieses Buches erschienen. Dass es schon seit längerer Zeit vergriffen war, zeigt, wie sehr es bei dem Publikum Anklang gefunden hat. Wir hatten ihm schon damals in Band 22 der neuen Folge dieser Zeitschrift ein Wort der Empfehlung gewidmet und können der zweiten Auflage in erhöhtem Masse Lob spenden. Der in der Vorrede ausgesprochene Zweck, „dem schweizerischen Kaufmann und Juristen eine kurze, übersichtliche und in der Praxis brauchbare Darstellung des

Handelsrechts zu geben," wird vollständig erreicht. Diese zweite Auflage bringt die Darstellung in Einklang mit dem durch neuere Gesetze, wie das Bundesgesetz über die Erfindungspatente von 1907 u. a., hergestellten Rechtsbestande und ist dadurch in wichtigen Bestandteilen ergänzt und dem heutigen Rechte entsprechend. Sie verdient durch ihre sorgfältige Zusammenfassung des in den verschiedensten Gesetzen zerstreuten handelsrechtlichen Materials und die Berücksichtigung der Praxis die Beachtung der juristischen und der kaufmännischen Kreise.

Blumenstein, E. Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes. Bern, K. J. Wyss. 1909.

Wir haben gute Kommentarausgaben des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, aber eine systematische Bearbeitung und Darstellung des Schuldbetreibungsrechtes hat uns bisher gefehlt. Das vorliegende Werk verspricht, soweit das aus den zwei ersten uns vorliegenden Lieferungen zu schliessen ist, diese Lücke auszufüllen. Da die Publikation erst in den Anfängen steht — denn das Werk soll in acht Lieferungen erscheinen — so lässt sich noch kein abschliessendes Urteil fällen, aber was bis jetzt vorliegt, macht einen sehr günstigen Eindruck. Der Verfasser hat in gründlicher Weise und unter sorgfältiger Zurateziehung der Literatur und Benutzung der Judikatur den spröden Stoff in eine klare Darstellung zu bringen gewusst. Besonders möchten wir auf die einlässliche und wohlgelungene Behandlung des nicht ganz einfachen Instituts der Beschwerde im Betreibungsrechte (S. 73 ff.) aufmerksam machen, die zur Abklärung mancher schwieriger Fragen in hohem Masse beiträgt. Wir wünschen dem Werke einen guten Fortgang und gedenken nach Vollendung des Druckes auf dasselbe zurückzukommen.

Meili, F. Lehrbuch des internationalen Konkursrechts. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli, 1909.

Das internationale Konkursrecht präsentiert sich dermalen noch in einem nicht sehr glänzenden Lichte, es ist sehr dürftig damit bestellt, und das vorliegende Buch zeigt sehr evident, wie weit man von der Lösung der wichtigsten Fragen, zu denen die der Universalität des Konkurses gehört, entfernt ist. Das Buch hat das Verdienst, die in den wichtigsten Gesetzgebungen enthaltenen Anklänge an internationale Gedanken und die in der Doktrin aufgestellten Prinzipien gesammelt und zur Darstellung gebracht zu haben.

Stooss, C. Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechts. Zweite Lieferung. Wien und Leipzig, Franz Deuticke. 1909.

Wir haben schon früher auf die erste Lieferung dieses Werkes aufmerksam gemacht. Diese zweite Lieferung greift schon tief in

den besonderen Teil hinein, so dass die Vollendung des Werkes in Bände zu erwarten ist. Das Buch ist ein Lehrbuch im guten Sinne des Wortes, es stellt in knapper, prägnanter Fassung die Lehrsätze auf, die dem Studierenden die Grundlage für sein Studium und die daraus zu entwickelnden Folgerungen abgeben müssen. Dabei sind der Zusammenhang mit dem älteren Rechte und die Postulate der neueren Strafrechtsprobleme berücksichtigt. Da das Strafrecht sich in den einzelnen Kulturstaaten nicht so partikularistisch selbständig wie das Privatrecht ausgebildet hat, sondern überall auf gleichen Grundanschauungen beruht, so wird dieses Lehrbuch des österreichischen Strafrechts auch ausserhalb Oesterreichs willkommen sein und mit Erfolg benutzt werden.

Sämtliche Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Band 25—30 der amtlichen Sammlung) in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet von Dr. E. Curti. Erste Fortsetzung. Zürich, Schulthess & Cie. 1909.

Wohl besitzen wir ein vom Bundesgericht zu seiner amtlichen Sammlung der Entscheidungen herausgegebenes Generalregister, dormalen für die ersten dreissig Bände der Sammlung. Das erleichtert die Auffindung von Urteilen über einen Gegenstand, über dessen Behandlung in der bundesgerichtlichen Praxis man sich möglichst vollständig instruieren will, sehr bedeutend. Aber viel rascher gelangt man doch zum Ziel und viel klarere Uebersicht gewinnt man, wenn man die denselben Gegenstand behandelnden Urteile schon zusammengestellt findet und noch dazu in einer Fassung, die aus den gar zu weitschweifigen und redseligen Entscheidungen das oft auf engen Raum gehende Wesentliche herausgeschält mitteilt. Diesen Wert hat die Arbeit von Curti. Von der jetzt im Gang befindlichen ersten Fortsetzung sind bereits vier Lieferungen erschienen, denen das gleiche Lob zu erteilen ist, das dem Hauptwerke allseitig gespendet worden ist. Es ist mit grossem Geschicke und juristischer Schärfe abgefasst, der Tatbestand oft nur mit wenigen Worten oder Sätzen angegeben, aber so, dass die Rechtsfrage daraus klar hervortritt, und die Entscheidungsgründe auf den Kern der Sache zusammengefasst. Es ist damit allen denen, die auf dem Laufenden der bundesgerichtlichen Praxis sich zu erhalten genötigt oder bestrebt sind, ein rechter Dienst geleistet, für den dem Verfasser unser bedingungsloser Dank gebührt.

Klöti, E. Die Texte der schweizerischen Verhältniswahlgesetze zusammengestellt. Zürich, Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins. 1909.

Nachdem nun das Proportionalwahlverfahren schon in einer erheblichen Anzahl von Kantonen Eingang gefunden hat und immer

noch neue Gebiete zu erobern im Begriffe ist, wird diese Zusammenstellung der kantonalen Gesetze allen, die sich für diese Frage interessieren, willkommen sein. Es ist nicht jedermanns Sache, sich die einzelnen kantonalen Gesetze zusammenzusuchen und zu verschaffen; hier wird einem alles bisher Geltende in zuverlässiger Textausgabe geboten.

Als Propagandaschrift in der durch die Initiative für die Proportionalwahl des Nationalrats eröffneten politischen Campagne ist in derselben Buchhandlung eine Broschüre von Stadtrat Walter in Winterthur unter dem Titel „Dem Schweizer Volke der Proporz“ erschienen, die allerdings mehr Beachtung verdient als eine gewöhnliche, meist nur mit Schlagworten um sich werfende politische Streitschrift. Sie bemüht sich, die Notwendigkeit der Proportionalwahl als eines Prinzips der Gerechtigkeit und Gleichheit aus der immer zunehmenden Erweiterung der Staatsaufgaben und des dadurch bedingten Wachsens der Inanspruchnahme jedes einzelnen Staatsbürgers namentlich im Steuerwesen darzulegen.

Zweig, E. Die Lehre vom Pouvoir Constituant. Ein Beitrag zum Staatsrecht der französischen Revolution. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1909. Mk. 12.60.

Der Begriff von der konstituierenden Gewalt im Staate wird in der vorliegenden Arbeit historisch-kritisch untersucht. Die Darstellung beginnt mit den Anfängen einer wissenschaftlichen Staatslehre, mit den Hellenen, und verfolgt den Begriff bis zu seiner vollen Ausbildung im konstitutionellen Staate der Franzosen, worauf das Hauptgewicht gelegt ist. Von besonderem Interesse ist hier, dass von neuem gezeigt wird, in welchem innigem Zusammenhang, man kann fast sagen, in welcher weitgehender Abhängigkeit die politischen und staatsrechtlichen Ideen des revolutionären Frankreich von Amerika standen.

Der Verfasser zieht bei seiner geschichtlichen Darstellung und kritischen Untersuchung nicht nur die Theorien jeder Zeitepoche und jedes Landes heran, sondern berücksichtigt auch die gerade für diese Fragen oft sehr wichtigen tatsächlichen Erscheinungen des Staatslebens. Das Werk ist mit einem grossen Aufwand von Gelehrsamkeit geschrieben und zeigt eine erstaunenswerte Beherrschung der Literatur; dadurch konnte der Verfasser die in einzelnen Fällen sehr verschlungenen Wege politischer Gedankengänge aufdecken und manches bisher nicht geklärte Problem der Staatslehre in neuem Lichte zeigen.

